Beschlussempfehlung

Sitzung:
Finanzausschuss des Amtes Süderbrarup

Datum der Sitzung:
02.03.2020

Tagesordnungspunkt:
4. Beratung und Beschlussempfehlung über die externe Unterstützung zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG)

Sachverhalt:

Das Steueränderungsgesetz 2015 änderte die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ab 2017 grundlegend. Generell wird durch diese Änderung von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen einer jPdöR ausgegangen (=> Nach neuer Rechtslage unterfallen zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften dem Umsatzsteuerrecht.). Darauf mussten sich alle Kommunen personell, organisatorisch und technisch vorbereiten, um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechtes gerecht zu werden.

Erfreulicherweise hatte der Gesetzgeber mit dem eingefügten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.
Die jPdöR kann damit in den Jahren 2017 bis 2020, die für sie im Konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei war, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen der jPdöR abgegeben werden konnte. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31.12.2020 erbracht werden.

Durch Beschlussfassung vom 07.12.2016 haben sich die Mitglieder des Amtsausschusses für die Ausübung des Optionsrechtes ausgesprochen.

Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmelos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Die Übergangsregelung ist daher nur als eine Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen.
Es empfiehlt sich daher, dass die jPdöR ihren Haushalt dahingehend analysieren, ob die Anwendung der alten oder der neuen Rechtslage für sie wirtschaftlich betrachtet günstiger ist.

Die Übergangsfrist sollte den jPdöR Zeit geben, eine umfassende Neubewertung ihrer einschlägigen Leistungsbeziehungen vorzunehmen. In der Praxis ergaben sich häufig schwierige Fragestellungen bei der Aufarbeitung und Bewertung der vielfältigen und teils sehr komplexen Leistungsaustauschbeziehungen. Erschwerend trat hinzu, dass das Bundesministerium für Finanzen über Jahre keine ausreichende Hilfestellung in Form von Anwendungsschreiben/Erlassen gegeben hat und erst seit kurzem die Bereitschaft zeigt, weitere Anwendungshinweise zu geben.

Trotz der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände geforderten Fristverlängerung um weitere zwei Jahre (Zustimmung vom BMF steht noch aus), sollte eine durch Fachpersonal betreute Bewertung der erbrachten Leistungen möglichst kurzfristig erfolgen. Durch eine gezielte Prüfung von einem Experten (=> Steuerberater) kann eine optimale Betrachtung dokumentiert und gewährleistet werden.

Die Verwaltung hat im Bezug auf die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG verschiedene Steuerbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Beschlussempfehlung:
Die Mitglieder des Finanzausschusses nehmen den vorliegenden Sachverhalt zur Umsetzung der Neureglung nach § 2b UStG zur Kenntnis und empfehlen, die entsprechende Prüfung durch ein externes Steuerbüro vornehmen zu lassen. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen.

19.02.2020
Strauß